

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 6/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	02. März 2009
------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Kötzschau
2. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Horburg-Maßlau
3. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Rodden
4. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Günthersdorf
5. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Kötschlitz
6. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Kreypau
7. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Zweimen
8. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Stadtrates der Stadt Leuna
9. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Friedensdorf
10. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Günthersdorf
11. Kommunalwahl 2009 - Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Horburg-Maßlau
12. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Kötschlitz
13. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Kötzschau
14. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Kreypau

15. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Rodden
16. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde
Wallendorf (Luppe)
17. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Zöschen
18. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Zweimen
19. Termine

**1. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das
Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von
Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009
in der Gemeinde Kötzschau**

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Anhörung für den Wahlbezirk der

Gemeinde Kötzschau

kann in der Zeit vom **13. März bis 20. März 2009** während der Dienststunden (dienstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
- Außenstelle, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **20. März 2009 um 12:00 Uhr**. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **20. März 2009 bis 12:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
 - Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
 - Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamtschriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11. März 2009 eine Anhörungsbenachrichtigung.
Wer keine Anhörungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Anhängungschein hat.
4. Einen Anhängungschein erhält auf Antrag,
 - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Anhängungscheine können bis zum 03. April 2009, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna
- Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf

beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus dem unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhängungscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Anhängungscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Anhörungsschein
 2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die anhörungsberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Anhörungsschein angegeben.

Kötzschau, 02.03.2009

gez. Weise
Gemeindewahlleiter

2. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Horburg-Maßlau

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Anhörung für den Wahlbezirk der

Gemeinde Horburg-Maßlau

kann in der Zeit vom **13. März bis 20. März 2009** während der Dienststunden (dienstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
- Außenstelle, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **20. März 2009 um 12:00 Uhr**. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **20. März 2009 bis 12:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
 - Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt
- schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11. März 2009 eine Anhörungsbenachrichtigung.
Wer keine Anhörungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.
4. Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag,
 - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Anhörungsscheine können bis zum 03. April 2009, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 6237 Leuna

- Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf

beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus dem unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhörungsscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Anhörungsscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Anhörungsschein
 2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die anhörungsberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Anhörungsschein angegeben.

Horburg-Maßlau, 02.03.2009

gez. Seifert
Bürgermeister

3. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Rodden

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Anhörung für den Wahlbezirk der

Gemeinde Rodden

kann in der Zeit vom **13. März bis 20. März 2009** während der Dienststunden (dienstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
- Außenstelle, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **20. März 2009 um 12:00 Uhr**. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **20. März 2009 bis 12:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
 - Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt
- schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11. März 2009 eine Anhörungsbenachrichtigung.
Wer keine Anhörungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.
4. Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag,
 - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Anhörungsscheine können bis zum 03. April 2009, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna
- Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf

beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus dem unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhörungsscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Anhörungsscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Anhörungsschein
 2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die anhörberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Anhörungsschein angegeben.

Rodden, 02.03.2009

gez. Rödiger
Bürgermeister

4. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Günthersdorf

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Anhörung für den Wahlbezirk der

Gemeinde Günthersdorf

kann in der Zeit vom **13. März bis 20. März 2009** während der Dienststunden (dienstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
- Außenstelle, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **20. März 2009 um 12:00 Uhr**. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **20. März 2009 bis 12:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
 - Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt
- schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11. März 2009 eine Anhörungsbenachrichtigung.
Wer keine Anhörungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Anhängungschein hat.
4. Einen Anhängungschein erhält auf Antrag,
 - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Anhängungscheine können bis zum 03. April 2009, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna
- Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf

beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus dem unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhängungscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Anhängungscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Anhörungsschein
 2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die anhörungsberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Anhörungsschein angegeben.

Günthersdorf, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindevahlleiter

5. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Kötschlitz

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Anhörung für den Wahlbezirk der

Gemeinde Kötschlitz

kann in der Zeit vom **13. März bis 20. März 2009** während der Dienststunden (dienstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
- Außenstelle, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **20. März 2009 um 12:00 Uhr**. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **20. März 2009 bis 12:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
 - Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt
- schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11. März 2009 eine Anhörungsbenachrichtigung.
Wer keine Anhörungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Anhängungschein hat.
4. Einen Anhängungschein erhält auf Antrag,
 - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhängungsrechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhängungsrechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Anhängungscheine können bis zum 03. April 2009, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna
- Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf

beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhängungsrechtigte Personen können aus dem unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die anhängungsrechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhängungscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Anhängungscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Anhörungsschein
 2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die anhörungsberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Anhörungsschein angegeben.

Kötschlitz, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindevahlleiter

6. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Kreypau

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Anhörung für den Wahlbezirk der

Gemeinde Kreypau

kann in der Zeit vom **13. März bis 20. März 2009** während der Dienststunden (dienstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
- Außenstelle, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **20. März 2009 um 12:00 Uhr**. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **20. März 2009 bis 12:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
 - Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt
- schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11. März 2009 eine Anhörungsbenachrichtigung.
Wer keine Anhörungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Anhängungschein hat.
4. Einen Anhängungschein erhält auf Antrag,
 - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Anhängungscheine können bis zum 03. April 2009, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna
- Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf

beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus dem unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhängungscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Anhängungscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Anhörungsschein
 2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die anhörungsberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Anhörungsschein angegeben.

Kreypau, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

7. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 05. April 2009 in der Gemeinde Zweimen

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Anhörung für den Wahlbezirk der

Gemeinde Zweimen

kann in der Zeit vom **13. März bis 20. März 2009** während der Dienststunden (dienstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
- Außenstelle, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **20. März 2009 um 12:00 Uhr**. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **20. März 2009 bis 12:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
 - Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt
- schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11. März 2009 eine Anhörungsbenachrichtigung.
Wer keine Anhörungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Anhängungschein hat.
4. Einen Anhängungschein erhält auf Antrag,
 - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Anhängungscheine können bis zum 03. April 2009, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna
- Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf

beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus dem unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhängungscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Anhängungscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Anhörungsschein
2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die anhörungsberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Anhörungsschein angegeben.

Zweimen, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindevahlleiter

8. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Stadtrates der Stadt Leuna

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

Wahltag: 07. Juni 2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr

2. Anzahl der Stadträte

Der neu zu besetzende Stadtrat der Stadt Leuna besteht aus **20 Stadträten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Stadtrat Leuna **25** Bewerber, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Stadtrat Leuna muss **58 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Stadtrat der Stadt Leuna vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Stadtratswahl)

a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Die Linke (Linke)
Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

b) im Stadtrat vertreten

Freie Wählergemeinschaft (FWG)
STATT PARTEI (STATT)

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Stadtratswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Stadtratswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat sind beim

**Gemeindegewahlleiter der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Stadtratswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope -140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Stadtgebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

9. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevorstandes Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Friedensdorf

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

**Wahltag: 07. Juni 2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr**

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Friedensdorf besteht aus **8 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Friedensdorf **13** Bewerber, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Friedensdorf muss **2 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Friedensdorf vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

- a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Die Linke (Linke)
Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

- b) im Gemeinderat vertreten

Freie Wählergemeinschaft Friedensdorf (FWG)

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.

2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindevorstand der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWG LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope - 140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

**10. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates
der Gemeinde Günthersdorf**

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

**Wahltag: 07. Juni 2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr**

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Günthersdorf besteht aus **12 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Günthersdorf **17 Bewerber**, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Günthersdorf muss **10 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Günthersdorf vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Linke (Linke)

Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

b) im Gemeinderat vertreten

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindegewahlleiter der VGEM Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope - 140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

**11. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates
der Gemeinde Horburg-Maßlau**

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

**Wahltag: 07. Juni 2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr**

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Horburg-Maßlau besteht aus **10 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Horburg-Maßlau **15** Bewerber, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Horburg-Maßlau muss **4 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Horburg-Maßlau vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Linke (Linke)

Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

b) im Gemeinderat vertreten

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindegewahlleiter der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope - 141
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

12. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevorstandes Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Kötschlitz

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

Wahltag: 07. Juni 2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Kötschlitz besteht aus **10 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Kötschlitz **15** Bewerber, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Kötschlitz muss **7 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Kötschlitz vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

- a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Die Linke (Linke)
Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

- b) im Gemeinderat vertreten

Freie Wählergemeinschaft Kötschlitze (FWK)

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.

2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindevahlleiter der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope - 140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

13. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Kötzschau

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

Wahltag: 07. Juni 2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Kötzschau besteht aus **12 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Kötzschau **17 Bewerber**, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Kötzschau muss **17 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Kötzschau vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Die Linke (Linke)
Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

b) im Gemeinderat vertreten

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindewahlleiter der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope - 140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

14. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Kreypau

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

Wahltag: 07.06.2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Kreypau besteht aus **8 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Kreypau **13 Bewerber**, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Kreypau muss **2 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Kreypau vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

- a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Die Linke (Linke)
Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

- b) im Gemeinderat vertreten

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindewahlleiter der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope - 140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

**15. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates
der Gemeinde Rodden**

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

**Wahltag: 07. Juni 2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr**

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Rodden besteht aus **8 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Rodden **13** Bewerber, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Rodden muss **2 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Rodden vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Die Linke (Linke)
Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

b) im Gemeinderat vertreten

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindewahlleiter der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope -140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindevahlleiter

16. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Wallendorf (Luppe)

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

Wahltag: 07. Juni 2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Wallendorf (Luppe) besteht aus **10 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Wallendorf (Luppe) **15 Bewerber**, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Wallendorf (Luppe) muss **7 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Wallendorf (Luppe) vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

- a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Die Linke (Linke)
Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

- b) im Gemeinderat vertreten

Freie Wählergemeinschaft Wallendorf (Luppe) (FWW)

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.

2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindewahlleiter der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope - 140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

**17. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde
Zöschen**

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

**Wahltag: 07.06.2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr**

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Zöschen besteht aus **12 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Zöschen **17 Bewerber**, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Zöschen muss **8 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Zöschen vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Linke (Linke)

Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

b) im Gemeinderat vertreten

Unabhängige Wählergemeinschaft – Verband der Bürgerinitiative für soziale Kommunalabgaben des Landes Sachsen-Anhalt e.V. „OG Zöschen“ – unabhängige Wähler (unabhängige Wähler)

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindegewahlleiter der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope -140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

**18. Kommunalwahl 2009 – Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
Wahltag, Wahlausschreibung zur Wahl des Gemeinderates
der Gemeinde Zweimen**

1. Termin der Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 23.09.2008 für die Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

**Wahltag: 07. Juni 2009
Wahlzeit: 08:00-18:00 Uhr**

2. Anzahl der Gemeinderäte

Der neu zu besetzende Gemeinderat der Gemeinde Zweimen besteht aus **8 Gemeinderäten**, vgl. § 36 Abs. 3 GO LSA.

3. Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber beträgt bei der Wahl zum Gemeinderat Zweimen **13** Bewerber, vgl. § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, vgl. § 21 KWG LSA.

4. Zahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat Zweimen muss **2 Unterschriften** enthalten.

5. Bestimmungen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bereits im Gemeinderat der Gemeinde Zweimen vertreten sind

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen ist die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder Vertretungsberechtigten der Wählervereinigung ausreichend:

1. Bei einer Partei oder Wählervereinigung, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (23.09.2008) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, genügt die eigene Unterschrift, vgl. § 21 KWG LSA.

Parteien und Wählergruppen, für welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutreffen (Gültigkeit für die Gemeinderatswahl)

- a) im Bundes- und Landtag vertreten

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Die Linke (Linke)
Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

- b) im Gemeinderat vertreten

Bürgerinitiative Umweltschutz (BI Umweltschutz)

6. Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlberechtigter darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl als Bewerber benannt werden.
2. Eine Partei oder Wählervereinigung darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Eine Partei, Wählervereinigung oder ein Einzelbewerber darf sich nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, vgl. § 23 KWG LSA.

7. Bestimmung der Bewerber

1. Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, hierzu besonders gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gemeinderatswahl bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.

2. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.
3. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen, vgl. § 24 KWG LSA.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat sind beim

**Gemeindewahlleiter der VGem Leuna-Kötzschau
Ekkehard Lörzer
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

bis zum

Montag, den 13. April 2009, 18:00 Uhr

einzureichen, vgl. § 21 Abs. 2 KWG LSA.

Hinweis:

Die KWO LSA sieht für folgende Anzeigen, Vorschläge usw. Formblätter vor, die Sie im Interesse der Vollständigkeit der Angaben verwenden sollten:

- Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl
- Formblatt für die Unterstützungsschrift
- Bescheinigung des Wahlrechtes
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zustimmungserklärung der Bewerber(innen)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Ausstellung der Bewerber(innen); Protokoll der geheimen Wahl

Diese Formblätter können bei der Stadt Leuna, Hauptamt, angefordert bzw. bezogen werden.

Hauptamt	Tel. 03461 840- Herr Lörzer -120 Frau Schwich -112 Frau Schwope -140
Einwohnermeldeamt	Leuna 03461 840 135 Außenstelle Günthersdorf 034638 56 108

Telefax: 84 01 60 oder 81 32 22

Bitte beachten Sie auch die Bekanntmachungen zur Wahl in den Schaukästen im Gemeindegebiet.

Leuna, 02.03.2009

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

19. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 17:30 Uhr	
2009	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats- sitzung	Erscheinungs- tag Amtsblatt
März	16.03.	05.03.	03.03.	10.03.	26.03.	02.03. 10.03. 20.03.
April	20.04.	02.04.	07.04.	14.04.	29.04. Mittwoch!	08.04. 14.04. 24.04.

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

Gemeinde Friedensdorf

2009	Gemeinderat
März	06.03.
April	---

Gemeinde Günthersdorf

2009	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
März	02.03. 30.03.			
April	27.04.			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2009	Gemeinderat
März	---
April	20.04.

Gemeinde Kötschlitz

2009	Gemeinderat
März	---
April	---

Gemeinde Kötzschau

2009	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
März	23.03.		
April	20.04.		

Gemeinde Kreypau

2009	Gemeinderat
März	19.03.
April	17.04.

Gemeinde Rodden

2009	Gemeinderat
März	24.03.
April	21.04.

Gemeinde Wallendorf

2009	Gemeinderat
März	09.03.
April	20.04.

Gemeinde Zöschen

2009	Gemeinderat
März	23.03.
April	27.04.

Gemeinde Zweimen

2009	Gemeinderat
März	05.03.
April	23.04.

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine:	17. März 2009	17:00 Uhr
	21. April 2009	17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehender Termin:	05. März 2009	16:15 Uhr
	02. April 2009	16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.
Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120